

## Merkblatt Hobby-/Kleinhaltungen Schwein

1. **Anzeige der Tierhaltung** beim zuständigen Veterinäramt
  - Erteilung einer **Registriernummer** incl. Zugang zur Schweine-Datenbank HI-Tier (HIT) über die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) Verden
  - Erfassung bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse**
2. Meldungen bei der Schweinedatenbank (HIT)
  - **Stichtagsmeldung** jährlich zum 01. Januar unter Angabe Anzahl vorhandener Schweine (Zuchtsauen, Ferkel ≤ 30 kg und Zucht- und Mastschweine > 30 kg)
  - **Übernahmemeldung** innerhalb von 7 Tagen
    - Datum der Übernahme
    - Registriernummer des abgebenden und des übernehmenden Betriebs
    - Anzahl übernommener Schweine
3. **Kennzeichnung der Schweine**

**Es ist verboten, Schweine ohne Ohrmarke in seinen Bestand zu übernehmen.**

  - Spätestens mit dem Absetzen von der Sau Ohrmarken bei Ferkeln einziehen
  - Bestellung der Ohrmarken über die VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.)
4. **Führung eines Bestandsregisters** nach vorgegebenem Muster (s. Anlage)
5. **Hygienische Anforderungen an die Schweinehaltung (Schweinehaltungshygieneverordnung)**
  - guter baulicher Zustand
  - ordnungsgemäße Reinigung, wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung möglich
  - Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ am Stall
  - Stall: gegen unbefugtes Betreten gesichert, ausreichend hell beleuchtbar
  - Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs sowie Wasserabfluss im Stall oder Nebengebäude
  - Schweine dürfen aus Stall und Auslauf nicht entweichen können
  - **Auslaufhaltung muss dem Veterinäramt angezeigt werden!** Schild „Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ muss am Auslauf vorhanden sein
  - In Betrieben mit mehr als 20 Mastschweinen und/oder 3 Sauen gelten weitere hygienische Anforderungen (s. Schweinehaltungshygiene-Verordnung Anl. 2 und 3).
  - **Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung:** Freilandhaltung muss vom Veterinäramt genehmigt werden, und es gelten weitere Anforderungen (s. Schweinehaltungshygiene-Verordnung, Anlage 4 u. 5)

## Merkblatt Hobby-/Kleinhaltungen Schwein

### 6. Fütterung

**Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist verboten!**

### 7. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- mindestens 2x jährlich durch einen Tierarzt mit besonderem Fachwissen auf dem Gebiet der Schweinegesundheit (Ausn.: Haltungen mit max. 3 Sauen od. max. 20 Mastschweinen)
- Wenn Schweine gehäuft fieberhaft (> 40,5 °C) erkranken, im Wachstum zurück bleiben oder verenden, eine zweimalige antibiotische Behandlung nicht anschlägt oder ungeklärte Totgeburten oder Todesfälle auftreten, muss der Schweinehalter sofort den betreuenden Tierarzt informieren, der die Ursache feststellt.
- Anzeigepflicht des Tierhalters bei Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen (Aujeszkysche Krankheit, Schweinepest)

### 8. Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)

### 9. Beachtung arzneimittelrechtlicher Vorschriften

- Der Tierarzt füllt bei Behandlung der Schweine und/oder Abgabe von Arzneimitteln einen Tierärztlichen Nachweis über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln aus, den der Tierhalter 5 Jahre aufbewahren muss
- Wenn vom Tierhalter selbst Medikamente bei den Schweinen angewendet werden, muss dies in einem Arzneimittelbestandsbuch dokumentiert werden.
- Einhaltung angegebener Wartezeiten

### 10. Trichinenuntersuchungspflicht bei Schlachtung

### 11. Entsorgung toter Schweine:

- Tote Schweine müssen sofort zur Abholung bei der örtlichen Tierkörperbeseitigungsanstalt (im Landkreis Rotenburg/Wümme Rendac Rotenburg GmbH, s.u.) angemeldet werden
- Bis zur Abholung sichere Aufbewahrung getrennt von anderen Abfällen und geschützt vor Witterungseinflüssen, Menschen und Tieren
- Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Lagerortes nach der Abholung

#### Wichtige Adressen:

Veterinäramt Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Tel. 04261 / 983-2357 Fax 04261 / 983-2399 <a href="mailto:veterinaeramt.row@lk-row.de">veterinaeramt.row@lk-row.de</a> <a href="http://www.landkreis-rotenburg.de">www.landkreis-rotenburg.de</a>	Niedersächsische Tierseuchenkasse Brühlstraße 9 30169 Hannover Tel. 0511/70156-0 <a href="mailto:info@ndstsk.de">info@ndstsk.de</a> <a href="http://www.ndstsk.de">www.ndstsk.de</a>
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. Heideweg 1 27283 Verden / Aller Telefon (04231) 955 – 10 Telefax (04231) 955 - 166 <a href="mailto:info@vit.de">info@vit.de</a> <a href="http://www.vit.de">www.vit.de</a>	Rendac Rotenburg GmbH Mulmshorn Hesedorfer Weg 76 27356 Rotenburg Tel.: 04268/9313-0 Fax: 04268/9313-20  <a href="http://www.rendac.de">www.rendac.de</a>

